

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen**

**Perels, Kurt**

**Weimar, 1908**

Zweites Kapitel. Von der Goldenen Bulle bis zum Appellationsprivileg von  
1586.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-541**

## Zweites Kapitel.

### Von der Goldenen Bulle bis zum Appellationsprivileg von 1586.

#### 1. Das Appellationsprivileg von 1356.

Im Jahre 1356<sup>1)</sup> erlangte der Kurfürst von Brandenburg gleich seinen Mitkurfürsten durch die Goldene Bulle Kap. 11<sup>2)</sup> formellgesetzlich für die Kurlande ein sachlich unbeschränktes Appellationsprivileg. Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen seiner Gerichte ist fortan die Berufung an das Reich seitens der Untertanen unzulässig.<sup>3)</sup>

Daß auf die Beobachtung des Privilegs auch in der Praxis gehalten wurde, zeigt die Antwort auf die ständische Anfrage von 1484: „Item von Berufung wegen an Kaiser, die soll man nicht zulassen, sondern die Freiheit handhaben.“<sup>4)</sup>

Diese Rechtslage wurde auch durch die Errichtung des Reichskammergerichts (1495) nicht verändert. Mit Eifer und Erfolg hielt Brandenburg, ebenso wie unbestritten Kursachsen, an seiner Prerogative fest. Insbesondere kennt auch die brandenburgische Kammergerichtsordnung von 1516 keine Appellation an die Gerichte des Reichs.

Die in der älteren und neueren Literatur<sup>5)</sup>, ja sogar vom

<sup>1)</sup> Über die vorhergehende Zeit s. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, Bd. 1, Berlin 1865, S. 78, 79 Anm. 74a.

<sup>2)</sup> Abgedruckt oben S. 4.

<sup>3)</sup> Über die Folgen der Rechtsverweigerung s. oben S. 7f.

<sup>4)</sup> Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, C, 2 S. 304.

<sup>5)</sup> S. die bei Salzmann S. 20 Angeführten; Rönneberg S. 132f.; v. Schellhaß S. 240f.; Häberlin II. 431; Wehll a. a. O. S. 365. In dem reichskammergerichtlichen Appellationsprozeß v. Bredow gegen Kloster Lindow

Reichshofrat<sup>1)</sup> vertretene Ansicht, daß mit der Gründung des Reichskammergerichts die Befreiung der Goldenen Bulle für alle Kurfürsten, ausgenommen den von Sachsen, in Wegfall gekommen sei, läßt sich, was Kurbrandenburg betrifft, nicht halten. Sie wird allerdings nicht, wie Carpzow<sup>2)</sup> und ihm folgend Salzmann<sup>3)</sup> meinen, dadurch widerlegt, daß es in dem Privilegium de non appellando von 1586 heißt, die Appellationsfreiheit des Kurfürsten von Brandenburg sei hergebracht und unverrückt erhalten. Denn solche und ähnliche formularmäßige Ausdrücke sind nicht beweiskräftig. Entscheidend sind Beobachtungen anderer Art: Einmal sind in der Zwischenzeit zahlreiche Privilegia de non appellando an kleinere Reichsterritorien verliehen worden; zu der Annahme, daß diese unabhängiger vom Reich gestellt werden sollten als das Kurfürstentum Brandenburg, fehlt jeder Grund. Außerdem aber ist, soviel ersichtlich, in keiner uns bekannten bis zum Jahre 1586 aus der Kurmark an das Reichskammergericht gebrachten einfachen<sup>4)</sup> Appellationsfache ein Urteil desselben ergangen, und dies ist in allen Fällen auf die kurfürstliche Intervention zurückzuführen.<sup>5)</sup> Beim Reichshofrat (1527)<sup>6)</sup> vollends wurde in dieser Periode überhaupt keine Appellation gegen ein kurbrandenburgisches Gerichtsurteil eingelegt.

(1528) behauptet der Kläger, jedoch anscheinend erfolglos, daß das Privileg der Goldenen Bulle per contrarium usum aufgehoben sei. Smend S. 470.

<sup>1)</sup> Reichshofratsgutachten vom 23. April 1653 bei Moser I. 192.

<sup>2)</sup> S. 16.

<sup>3)</sup> S. 20. Die im Ergebnis richtige Auffassung auch bei H. G. Scheidemantel, Bd. 1, Leipzig 1782, S. 180.

<sup>4)</sup> Ausgeschlossen müssen die Wichtigkeitsbeschwerden (s. oben S. 9 f.) sowie diejenigen Sachen werden, in denen der Landesherr Partei ist (s. oben S. 8 f.).

<sup>5)</sup> Smend S. 472 f.; hier sind auch (S. 467 f.) die Rubra der 8 in Betracht kommenden Prozeßsachen, deren reichskammergerichtliche Akten erhalten sind, aufgeführt. — Daß diese Appellationen überhaupt angenommen wurden, erklärt sich aus der eigentümlichen Praxis des Gerichts, alle Klagen und Appellationen ohne jede, auch nur formelle Prüfung anzunehmen und deren Verhandlung zuzulassen. Smend S. 472 f., dazu die aufklärenden Bemerkungen gegenüber Stölzel daselbst Anm. 1. — Damit erledigt sich zugleich die Bemerkung f. J. Kühns' I. 80, daß auch nach dem Erlaß der Goldenen Bulle Berufungen an Kaiser und Reich vorkommen. — Das war bei Kursachsen (oben S. 24) nicht anders: Günther S. 40 f.

<sup>6)</sup> G. Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes, Wien 1894, S. 114 f.

Jeder Rest von Zweifel an der ununterbrochenen Fortgeltung des Privilegiums der Goldenen Bulle wird beseitigt durch die Kenntnis der Verhandlungen, welche der Erteilung des Appellationsprivilegs von 1586 unmittelbar vorhergingen.<sup>1)</sup>

Es wurden sogar in diesem Zeitraum zwei wesentliche Erweiterungen der kurbrandenburgischen Befreiung angebahnt.

Das Privileg von 1356 galt nur für die brandenburgischen Kurlande und nicht, wie etwa das sächsische von 1559, für das „kur- und fürstliche Haus“, mithin auch nicht für die 1455 erworbene Neumark, deren Rechtsstellung gegenüber dem Reich durch den Wechsel der landesherrlichen Familie unberührt blieb.<sup>2)</sup> Dennoch wurde auch für diesen Landesteil Appellationsfreiheit im Verhältnis zum Reich beansprucht, zunächst allgemein in der Kammergerichtsordnung von 1516, die auch in der Neumark gelten sollte, dann in der neumärkischen Kammergerichtsordnung von 1548, endlich und vor allem in dem Prozeß v. Borcke gegen v. Wedell (1551).<sup>3)</sup> Hier intervenierten auf erfolgte Appellation an das Reichskammergericht der Kurfürst und sein Bruder mit der Erklärung, die Neumark sei in die Kurmark einverleibt und genieße daher deren Privilegien.<sup>4)</sup> Doch dürften sie mit diesem Einwand schwerlich durchgedrungen sein<sup>5)</sup>; denn anders hätte jeder Grund gefehlt, bereits 1553 durch ständischen Vergleich die reichsgerichtliche Appellation gegen neumärkische

<sup>1)</sup> Unten S. 28 f.

<sup>2)</sup> Th. Förstemann, Zur Geschichte der preussischen Monarchie, Nordhausen 1867, S. 5 f. — Mehr politisch als juristisch beachtenswert ist die Deduktion des oben S. 8 erwähnten Gutachtens: Das Privilegium de non appellando illimitatum steht nicht weniger als das ius primogeniturae allen, den Churfürsten gehörigen Ländern sine speciali privilegio Caesareo zu, „da vielmehr das letztere und nicht das erstere in der Goldenen Bulle auf die bloße Churlande sich einzuschränken scheint . . . Das ganze principium de restrictione privilegiorum Aureae Bullae ad terras Electorales hat auch überhaupt in denen Worten der Goldenen Bulla schlechten Grund und ist bei dem Kaiserl. Hof von Zeit zu Zeit nur in der Absicht behauptet worden, die Churfürsten desto mehr im Zaum zu halten, ihnen den öfteren recursum ad gratiam Caesaream um so nötiger zu machen und sich dagegen andere Vorteile auszudingen, der Reichskanzlei bei Auslösung neuer Privilegien ein utile zu verschaffen etc.“

<sup>3)</sup> St. U. Wehlar B 1759/5414.

<sup>4)</sup> Smend S. 472.

<sup>5)</sup> Aus den (unvollständigen) Akten ist nichts darüber zu ermitteln.

Gerichtserkenntnisse zu verbieten<sup>1)</sup> — oder wäre doch mindestens in diesem Rezeß in irgendeiner Form auf die Goldene Bulle Bezug genommen worden. Mag dies später sogenannte Statutum Soldinense<sup>2)</sup> tatsächlich immerhin Nachachtung gefunden haben — von reichsgerichtlichen Appellationsprozessen aus der Folgezeit ist nichts bekannt<sup>3)</sup> —, so konnte es doch mangels kaiserlicher Konfirmation der Gerichtshoheit des Reiches rechtlich keinen Abbruch tun.<sup>4)</sup>

Das Privileg von 1356 galt unbestritten nur zu Lasten der kurbrandenburgischen Landsassen.<sup>5)</sup> Fremden, der landesherrlichen Gewalt des Markgrafen nicht unterworfenen Personen blieb, wenigstens nach der Ansicht der Reichsorgane<sup>6)</sup>, die

<sup>1)</sup> Ordnung und Statut d. d. Soldin 25. September 1553, gedruckt bei Mylius, C. C. M. I. 2, 1. Abt. Nr. 6. Das neumärkische Appellationsstatut datiert nicht von 1552, wie A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 1, Berlin 1888, S. 214 Anm. 2 unter Verweisung auf Geh. St. U. R. 42 n. 3, das nur eine ungenaue Abschrift enthält, (vermeintlich die bisherigen Angaben berichtigend) sagt; übrigens bringt Stölzel selbst sonst das richtige Datum, so a. a. O. I. 134 und neuestens in der Kritischen Vierteljahresschrift Bd. 47, München 1907, S. 30.

<sup>2)</sup> Über den Wechsel der Bezeichnungen Förstemann S. 6.

<sup>3)</sup> In dem Bericht nach Berlin, d. d. Küstrin 3. August 1716, zeigt die neumärkische Regierung an, daß aus der Neumark und den ihr inkorporierten Kreisen seit anderthalb Jahrhunderten kein Prozeß zu Wien oder Weßlar anhängig gewesen sei. Geh. St. U. R. 18 n. 34 c 1.

<sup>4)</sup> Oben S. 12 f.

<sup>5)</sup> H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908, sagt zwar zunächst (S. 169): „seit die Goldene Bulle dem Kurfürsten das *ius de non appellando* verlieh, sollte von seiner Entscheidung . . . nicht mehr an das Reich appelliert werden“, schränkt aber dann (S. 194) diese Bemerkung sehr zutreffend dahin ein: „die Möglichkeit einer weiteren Appellation an das Reich war den märkischen Untertanen genommen, seit die Goldene Bulle den Kurfürsten das *ius de non appellando* verliehen hatte“. — Dagegen sagt Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts Bd. 1, Berlin 1884, S. 79 ohne diese Einschränkung, das Privileg der G. B. habe „der märkischen Justiz eine Geschlossenheit gewährt, die durch Eingriffe der Reichsgerichte nicht gestört werden konnte“. In demselben Sinne unzutreffend J. Lechner, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Ergänzungsband, Innsbruck 1904, S. 64 f.: „Personen, die außerhalb des Unterthanenverbandes standen . . . durften gegen die Erkenntnisse dieser privilegierten Territorialgerichte nicht an das Reichsgericht appellieren.“

<sup>6)</sup> Vgl. etwa das Urteil des königlichen Kammergerichts von 1451 bei

Appellation an das Reich offen.<sup>1)</sup> Der Kurfürst aber propagiert in den hier einschlagenden Prozessen die Ansicht, „daß das Privileg der Goldenen Bulle, entgegen dem Wortlaut, nicht nur auf Appellationen der Unterthanen, sondern auf alle Appellationen von kurfürstlichen Gerichten zu beziehen sei“.<sup>2)</sup> Ob diesen Interventionen Erfolg beschieden war, muß dahingestellt bleiben; über den Ausgang der Prozesse ist nichts zu ermitteln. Hier an die Stelle bestrittener und bestreitbarer Ansprüche ein *ius certum* gesetzt zu haben — darin liegt die große Bedeutung des Appellationsprivilegs von 1586.

## 2. Das Appellationsprivileg von 1586.

Die Verhandlungen über das erste Brandenburg eigentümliche Appellationsprivileg wurden eröffnet im Jahre 1584. Die den Kurfürsten leitenden Gesichtspunkte sind niedergelegt in der Instruktion Johann Georgs für die in Prag weilenden Gesandten Detloff von Winterfeld und Dr. Johann Köppen, d. d. Cölln an der Spree 22. November 1584<sup>3)</sup>, in der es hieß:

„Zum andern sollen Ihrer Kay. Maytt. Unsere Gesandten weiter anbringen, daß Ihrer Kay. Maytt. gnädigst auch unverborgen, daß des Hey. Rom. Reichs Churfürsten in der Goldenen Bull also privilegirt, daß derselben Unterthanen nirgends anders wo dann vor ihnen den Churfürsten sollen besprochen und in keine andere Gerichte gezogen werden, daß auch dieselben der Churfürsten Unterthanen, was Würden oder Standes die sein, von der Churf. Urteilen nicht appelliren mugen.

Wiewol nun unsere Vorfahren und wir, bei solcher unserer Churf. Befreiung bisher allewege gelassen und wir keinen Fall wissen, daß jemalen von uns oder unsern Vorfahren an das Kayserliche Kammergericht appellirt oder eine solche Appellation des Orts zu justificiren, wäre angenommen worden<sup>4)</sup>, die Iusticia auch in unsern Landen dermaßen

W. Franklin, Das Königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, Berlin 1871, S. 57 f.

<sup>1)</sup> Wie dies der Regel entsprach: Moser I. 234 f.; J. A. Reuß, Teutsche Staatskanzley Teil 16, Ulm 1787, S. 2 f., 10 f.

<sup>2)</sup> Smend S. 469, 471 f.

<sup>3)</sup> Acta betr. die Sendung Winterfelds und Köppens an das Kaiserliche Hoflager in Prag 1584—1586. Geh. St. A. R. 1 Conv. 5 C.

<sup>4)</sup> Dazu Otto v. Hackes Memorial, Cölln a. Spr. 27. Juni 1586: „daß man keinen Fall weiß, darin im Kammergericht die appellationes wären angenommen und zum Proceß dirigirt worden“. Acta, betr. Sendung Otto v. Hackes an das Kaiserliche Hoflager 1586. Geh. St. A. ebenda. — C. f. Koch, Der Preussische Civil-Proceß<sup>2</sup>, Berlin 1855, S. 66 f., nimmt diese Übertreibungen — s. oben S. 25 — als bare Münze.

bestallt, daß sich niemand einigen übereilens zu beklagen, sondern die zu Recht hangende Parteien allewege von den Untergerichten in unserm Lande an unser geordnet Kammergerichte zu appelliren und, wann sie vormeint[en], durch desselben Urtheil beschweret zu sein, von unsern Kammergerichts-Räthen an unsere eigene Person zu suppliciren und ihre Beschwerden vor uns zu deduciren Macht haben, daß also ein jeder, der mit einem andern rechten will, drei unterschiedene Instancien hat, und auch die gemeine Rechte nicht nachgeben, das jemand post tres conformes sententias appelliren muge, unsere Lehensleute uns auch in ihren Lehens-Pflichten mitschwören, das sie die Lehene, welche sie von uns hätten, an keinem andern Ort, dann vor uns oder unsern Mannen vorsetzen wollen, daß uns also der Appellationen halben noch weitere Befreiung zu suchen wol nicht hoch vonnöten, so befinden wir doch sowol als andere, die von Gott dem Allmächtigen in den Regierstand verordenet, daß die Leute bei diesen letzten und bösen Zeiten je länger je mehr unruhiger worden und sich auch mit Recht nicht gerne wollen zwingen oder daran gnügen lassen, sondern alle Mittel und Wege suchen, wie sie sich von denselben entlästigen und ihro Widerteil ihres Gefallens nur lange genug umbtreiben und denselben mit Appellationen, Supplicationen und andern aufzuglichen Handlungen viel Mühe und Unkostens machen mügen. Damit wir nun denselben in unserm Lande so viel mehr wehren und die Befreiung, welche uns die Guldene Bulla giebet, darbei unsere Vorfahren und wir bishero geruhiglich und unverhindert blieben, noch mehr befestigen und verwahren mügen, achten wir nicht so gar undienstlich sein, daß wir über dieselbe, wie von mehr unsern Mit-Churfürsten beschehen, Ihrer Kay. Maytt. auch weitere Befreiung und gleich eine Confirmation der vorigen erlangen mügen; wäre demnach an Ihre Kay. Maytt. unsere unterthänigste Bitte, Ihre Kay. Maytt. wollten uns über den Inhalt der Guldene Bulla eine allergnädigste sondere Befreiung mitteilen, daß von unsern Urtheilen, die wir wie obbemelt in tertia Instantia und in unserm Namen sprechen und publiciren lassen, von Fremdbden so wenig als unsern eigenen Unterthanen muge appelliret werden, darmit wir in unsern Landen soviel besser Gericht und Recht erhalten und denen, welche sich an gleich und Recht nicht wollen gnügen lassen, sondern demselben, wie sie können, vorfliehen und die Sachen alleine mutwillig aufziehen, desto besser steuern und wehren mügen.

Das gereichete niemand zu Nachteil und alleine zu Befodderung der Justicien, und umb Ihre Kay. Maytt. wären wirs unterthänigst zu vordienen jederzeit gehorsamblich geflissene."

Diese Instruktion, die von einer Erwähnung der nicht zur Kurmark gehörigen Lande völlig Umgang nimmt<sup>1)</sup>, erweckt zwar, wie das demnächst erteilte Privileg selbst, den Anschein, als handele es sich nur um den Wunsch nach einer Bestätigung des durch die Goldene Bulle begründeten Zustandes. In Wahr-

<sup>1)</sup> Förstemann S. 10; Smend S. 474.

heit aber wünschte der Kurfürst nichts anderes als ein auch für Auswärtige unanfechtbar wirksames Appellationsverbot. Nicht die Erneuerung, sondern die Erweiterung des Privilegs von 1356 war des Brandenburgers Ziel.<sup>1)</sup> Das ergibt sich mit voller Sicherheit aus der Aufzeichnung des Reichshofratsprotokolls vom 2. Januar 1585<sup>2)</sup>:

„Brandenburg Churfürst pro Privilegio de non appellando a suis sententiis, ultra Bullam auream, auch auf frembde Personen, die bei und vor ihme rechten, zu ertendiren.“

Dem Gesuche war der Entwurf des erbetenen Privilegs gleich beigelegt.<sup>3)</sup> Er trug die Aufschrift: „Wo die Rom. Kay. Maytt. unser Allergnädigster Herr auf des Churfürsten zu Brandenburg unterthänigstes Ansuchen das Privilegium de non appellando allergnädigst bewilligen würden, möchte dasselbe ungefährlich auf diese form, welche Churfürsten Augusten zu Sachsens loblicher Gedächtnus erlangten gleichmäßigen Privilegio fast gleichförmig, begriffen und vorfertiget werden, doch der kayserlichen Kanzlei hiemit allenthalben unvorgegriffen.“

Die Ausfertigung ist erst nach mehr denn Jahresfrist in genauer Übereinstimmung mit dem brandenburgischen, als Konzept verwendeten Entwurf<sup>4)</sup> erfolgt. Eine technische Schwierigkeit machte solche Verzögerung unvermeidlich: Die kaiserliche Regierung, an sich geneigt, die erbetene Extension zu gewähren, wünschte unbedingt, mit dem sächsischen Privileg vom 2. Mai 1559<sup>5)</sup> „Gleichheit zu halten“.<sup>6)</sup> Hierfür aber erachtete sie die eigene Einsichtnahme in dieses als notwendig. Darauf bezieht sich denn auch der Reichshofratsbeschluss vom 2. Januar 1585: „nachzusuchen“. Dies Nachsuchen blieb indessen ergebnislos<sup>7)</sup>, das Reichshofratsprotokoll vom 5. Januar vermerkt: „Brandenburgisch Rätth Begehren, pro extensione der Gulden Bull, ratione

1) Dies hat zuerst R. Smend (S. 474) erkannt.

2) St. U. Wien.

3) St. U. Wien, Privilegia de non appellando, Churfürsten.

4) Nur trat an die Stelle der vorgeschlagenen fassung: „und S. L. Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg“ die veränderte „und S. L. Nachkommen an der Chur zu Brandenburg“.

5) Gedruckt bei Günther S. 180—191.

6) Relation der Gesandten, Prag 26. Dez. 1584, Geh. St. U. a. a. O.

7) Das Appellationsprivileg für Kursachsen ist in die Reichsregistratur (RR.) nicht eingetragen.

Privilegii de non appellando. Ist nachgesucht, ob Sachsen ein solch Privilegium hab, aber nichts funden. Den Brandenburgischen zu erkennen zu geben, das man nichts bei der Kanzlei findet, wofern sie aber etwas auflegen, wolle sich Ihr Mt. erklären.“<sup>1)</sup> In diesem Sinne richtete unter dem 9. Mai der Reichsvizekanzler Siegmund Dieheuser noch ein besonderes Schreiben an den Churfürsten<sup>2)</sup>: „Soviel das Privilegium de non appellando anlanget, da steht es allein auf deme, daß man des Churfürstlichen Sächsischen gleichen Privilegii, darauf man sich gezogen, Copi fürweise, dieweil sich dasselbe bei der Reichskanzlei nicht findet.“<sup>3)</sup> So zweifle ich nicht, Ihre Kay. Maytt. werden E. Churfl. Gn. in deme wie in allem mit f. und Gnaden gern willfahren.“

Nach Beibringung der Abschrift<sup>4)</sup> ist dann das Privileg unter dem 24. Juli 1586 gegen eine Taxe von 500 Gulden<sup>5)</sup> ausgefertigt worden.

Das neuerlangte Privileg schloß aber für die Folge nicht bloß alle Appellationen gegen kurbrandenburgische Gerichtsurteile rechtsförmlich aus.<sup>6)</sup> Es erlangte vielmehr zugleich tatsächlich

<sup>1)</sup> Noch anschaulicher gibt die private Aufzeichnung eines Hofrats [P] den Beschluß so wieder: „Wofern das allegirt Privilegium in simili bewilligter extrahirn [und?] fürzeigen würden, soll darauf die Gebühr erfolgen.“

<sup>2)</sup> Geh. St. U. a. a. O.

<sup>3)</sup> S. oben S. 30 Anm. 7.

<sup>4)</sup> Aus der sich die Reichskanzlei überzeugen konnte, daß die brandenburgische Vorlage nur eine, soweit irgend möglich, wörtliche Wiedergabe des sächsischen Privilegs war.

<sup>5)</sup> St. U. Wien, Reichstagsbuch 1586, 21. November.

<sup>6)</sup> Diese Erweiterung der durch die Goldene Bulle begründeten Befreiung des Kurfürsten von Brandenburg erklärt es zur Genüge, daß in der Folgezeit bei jedem Regierungswechsel neben der schon vorher üblichen allgemeinen Privilegienbestätigung eine Spezialkonfirmation des Appellationsprivilegs von 1586 erfolgte, letztmalig (zugleich mit der Sonderbestätigung des Berufsprivilegs von 1702) durch Karl VI. unter dem 6. November 1715. — Dabei berührt es eigentümlich, daß noch in diesem Jahre das Privileg von 1586 in seiner ursprünglichen Fassung reproduziert wird, ungeachtet der jetzt völlig veränderten Gerichts- und Rechtsordnung in Reich und Territorium. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß, vom Jahre 1615 angefangen, nach dem Gesetz der Trägheit in ununterbrochener Folge bei jeder neuen Bestätigung eine nach den RR. gefertigte beglaubigte Abschrift der letzterfolgten Bestätigung als Vorlage (und Konzept) diente. S. die

Geltungskraft für die derzeitigen Gesamtlande des Kurfürsten, wie sich dies sowohl aus dem völligen Aufhören der Appellationen aus den nicht zur Kur gehörigen Gebietsteilen als auch daraus ergibt, daß die Appellationsprivilegien der Folgezeit die bestehende Befreiung auch dieser Distrikte voraussetzen. So sagt auch das Privileg von 1702, daß der Kurfürst „in Dero Churfürstentum und denen dazu incorporirten Landen“ mit dem Privilegium de non appellando versehen sei.

Mit der reichskammergerichtlichen Insinuation des Appellationsprivilegs von 1586<sup>1)</sup>, welche am 8. Januar 1588 erfolgte<sup>2)</sup>, war die jurisdiktionelle Geschlossenheit der brandenburgischen Lande gegenüber dem Reiche gesichert.<sup>3)</sup>

Gruppen „Privilegia de non appellando, Churfürsten“ und „Brandenburg, Confirmationes Privilegiorum 20“ im St. U. Wien.

<sup>1)</sup> Eine unrichtige Datierung ist in der Literatur häufig: Das Jahr 1556 nennen v. Ludolf Appendix S. 95 f., Schmid S. 308, das Jahr 1558 Kühns I. 6 Anm. a, das Jahr 1566 Blum S. 347 f., das Jahr 1568 Salzmann S. 9, Bornhaf I. 181.

<sup>2)</sup> St. U. Weßlar Preußen, Miscellanea IV. 5, Verzeichnisse insinuierter Privilegien und Landesordnungen.

<sup>3)</sup> „Seitdem sind nur noch ganz vereinzelte Prozesse von Privatparteien aus den Kurlanden an das Reichskammergericht gediehen, von denen keiner zur Entscheidung gekommen zu sein scheint.“ Smend S. 474. — Immerhin mußte der Staat fortdauernd mit Zuständigkeitsansprüchen des Reichskammergerichts rechnen; dies geht klar hervor aus den Protokollen und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates, hrsg. von O. Meinardus, Bd. 1, Leipzig 1889, S. 709 (dazu S. Isaacsohn, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Bd. 10, Berlin 1880, S. 131), Bd. 4, das. 1896, S. 90, 406 f. — St. U. Wien, Judizialakten des Reichshofrats, decis. 175: Unter dem 18. Nov. 1650 und dem 22. März 1651 protestiert Kurfürst Friedrich Wilhelm „aufs feierlichste“ dagegen, daß das Reichskammergericht Klagen gegen „unmittelbare Unterthanen“ in erster Instanz angenommen und mandata gegen sie erkannt habe, wo doch sogar nicht einmal die Appellation zulässig gewesen wäre. In dem letzterwähnten Protest heißt es dann weiter: „Und stehet den Cameralibus keinesweges zu, causas mediatorum Imperii subditorum a tribunalibus electorum et principum zu avociren und sich einer Cognition in prima instantia, quae ad ipsos non spectat, zu unterfahen, wiewol ich ihnen weder in der ersten noch Appellation-Instanz einiger Jurisdiction geständig, sondern über dem Privilegio de non appellando, so von S. Kayserl. Maj. Vorfahren meinem Churfürstlichen Hause concediret und von S. Kayserl. Maj. allergnädigst confirmiret worden, zu halten gemeinet bin und darin mir von den Cameralibus keinen Eintrag und Turbation zufügen lassen kann.“